

Großaktionär: Hamburg-Amerikanische Packetfahrt A.-G.

Geschäftsjahr: 1./7.—30./6. — G.-V.: 1934 am 3./1. — **Stimmrecht:** 1. Akt. = 1 St.

Bilanz am 30. Juni 1932: Aktiva: Konzession in Columbien 7000, Verlustvortrag 1302, Verlust 1931/32

105. — Passiva: A.-K. 6000, Kredit.aufwert. 1000, Gläubiger 1407. Sa. 8407 RM.

Gewinn- u. Verlust-Rechnung: Debet: Verlustvortrag am 1./7. 1931 1302, Handl.-Unk. 105. Sa. 1407 RM. — Kredit: Verlust 1407 RM.

Dividenden 1926/27—1931/32: 0 %.

Zahlstelle: Ges.-Kasse.

Jaluit-Gesellschaft.

Sitz in Hamburg, Schauenburger Straße 44, III.

Verwaltung:

Vorstand: Karl Hanssen.

Prokuristen: J. Stamm, L. Fabricius.

Aufsichtsrat: Vors.: Rud. Frhr. v. Schroeder, Stellv. Carl Scharf, A. Amsinck.

Entwicklung:

Die Ges., am 21./12. 1887 gegründet, besaß vor dem Kriege eine Reihe von Niederlassungen, Faktoreien und Pflanzungen auf den Marshall-, Karolinen- und Gilbert-Inseln. Das Eigentum der Ges. auf allen Stationen in der Südsee wurde von der japanischen bzw. engl. Regierung eingezogen. Nachdem die Jaluit-Ges. und die Deutsche Handels- und Plantagen-Ges. der Südsee-Inseln bereits Vorentscheidungen für einen Teil der ihnen entzogenen Gegenstände erhalten hatten, begannen beide sich seit Jahren nahestehende Ges. gemeinsam mit dem Wiederaufbau ihrer Unternehmen im Auslande. Zur Erleichterung der gemeinsamen Geschäftsführung gründeten beide Ges. die Handels- und Landbau-A.-G. in Hamburg mit einem Kapital von 500 000 RM. Ferner sicherten sich beide Gesellschaften bei gleicher Beteiligung seit 1./1. 1922 die Aktienmehrheit u. die Führung der Handelsvereinigung vorrheem J. Mohrmann & Co. in Makassar, Menado und Amsterdam (A.-K. 1 000 000 hfl.). 1928 gingen die gesamten Aktien auf die beiden Ges. über. Seit 1926 ist die Ges. an der durch die obengenannte Handels- und Landbau A.-G. erworbenen Handelsunternehm. in Firma Witt & Büsch (Kap. 230 000 RM) beteiligt. Diese Firma besitzt Niederlass. in Nigierien u. im französ. Mandatsgebiet Kamerun. — Anfang 1930 Erwerb von Geschäftsanteilen der nach Ost-Afrika arbeitenden Firma Hansing & Co. in Hamburg.

Auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes erhielt die Ges. eine Entschädigung von etwa 13 % einschließlich des Zuschlages für Entwurzelung und Wiederaufbau, welche nach Abzug der Vorentscheidungen und der bereits vom Reich erhaltenen Darlehen in das Reichsschuldbuch als Forderung eingetragen wurde und mit 6 % vom 1./4. 1929 ab verzinst wird. Außerdem erhielt die Ges. noch einen Sonderwiederaufbauzuschlag von 2 %, der ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen wurde, aber erst von 1943 an zur Verzinsung kommt.

Die G.-V. der Ges. u. der Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln zu Hamburg vom 6./6. 1930 ermächtigte die Verwaltung, die enge Interessengemeinschaft, die bisher zwischen beiden Unternehmungen durch gemeinsame Beteiligungen an den Firmen J. Mohrmann & Co., Makassar; Witt & Büsch, Hamburg; Hansing & Co., Hamburg und der Handels- und Landbau-Akt.-Ges., Hamburg, bestand, durch Verschmelzung zu einer vollständigen und endgültigen zu gestalten. Dieses wurde dadurch erreicht, daß beide Ges. ihre Aktiven auf eine holländische Ges., die Indisch-Afrikaansche Compagnie N.V., in Amsterdam (A.-K. 1 500 000 hfl.) übertrugen. Diese Verschmelzung sah Umtausch von je 500 RM Aktien der deutschen Ges. in je 250 holl. fl. Aktien der J. A. C. vor; für je 5 Genußscheine wurden je 200 hfl. Aktien gewährt. Als der Umtausch am 15. November 1931 geschlossen wurde, hatten 95 % der Aktionäre u. Genußscheininhaber von der Umtauschmöglichkeit Gebrauch gemacht. Daraufhin wurden 1055 Aktien und 5500 Genußscheine von der J. A. C. erworben und eingezogen, so daß das Ges.-Kap. jetzt nur noch aus 145 Aktien und 500 Genußscheinen besteht. Die

Rumpfiges. betreibt keine Geschäfte mehr; ihre Vermögensverwaltung wird durch die zum Konzern gehörige Handels- und Landbau A.-G. Hamburg besorgt.

Zweck:

Betrieb von Faktoreien und Plantagen, von Handel u. Schifffahrt mit den Inseln der Südsee oder anderen Gebieten.

Die Ges. betreibt keine Handelsgeschäfte u. beschäftigt jetzt kein eigenes Personal mehr. Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus Zinsen und Kap.-Erträgen. Sie wird von der zum Konzern gehörenden Handels- und Landbau-A.-G. Hamburg, verwaltet und die Kosten werden anteilmäßig verrechnet.

Sonstige Mitteilungen:

Satzungen: Geschäftsjahr: Kalenderjahr. — G.-V.: 1933 am 19./12. — **Stimmrecht:** 1 Akt. = 1 St.

Zahlstelle: Hamburg; Deutsche Bk. u. Disc.-Ges.

Statistische Angaben:

Kapital: 72 500 RM in 145 Akt. zu je 500 RM.

Urspr. A.-K. 1 200 000 M (Vorkriegskapital). Laut G.-V. v. 21./2. 1920 Ausgabe von 250 000 M in 4 % Vorz.-Akt. In der G.-V. v. 12./12. 1925 wurde beschlossen, das A.-K. von 1 450 000 M auf 615 000 RM umzustellen, und zwar in der Weise, daß der Nennwert der St.-Akt. von 1000 M auf 500 RM, der der Vorz.-Akt. von 1000 M auf 60 RM abgestempelt wurde. Die G.-V. v. 6./11. 1926 beschloß Einziehung der nom. 15 000 RM Vorz.-Akt. u. Rückzahlung zum Nennwert. — Die G.-V. v. 19./3. 1932 beschloß Herabsetz. des A.-K. auf 72 500 RM durch Einzieh. von im Besitz der Ges. befindlichen 1055 eigenen Aktien zu 500 RM.

Genußscheine: Die ao. G.-V. vom 19./10. 1907 beschloß die Ausgabe von 2 Genußscheinen zu jeder Aktie, zus. also 2400 Stück. Weitere 3600 Genußscheine wurden lt. G.-V. v. 10./6. 1912 mit Wirkung ab 1./1. 1912 ausgegeben. Auf je eine Aktie oder einen alten Genußschein entfiel ein neuer Genußschein. Lt. G.-V. vom 12./12. 1925 wurden die Genußscheine von je 1000 M auf je 500 RM umgestellt. Den Inhabern der Genußscheine steht ein Stimmrecht nicht zu. Die Genußscheininhaber haben für den Fall der Ausgabe weiterer Genußscheine das gleiche Bezugsrecht wie die Aktionäre. Aus dem nach Auflös. der Ges. sich etwa ergebenden Ueberschuß des Gesellschaftsvermögens über die Forderungen der Gläubiger und den Nennbetrag der Aktien erhalten zunächst die Inhaber der Genußscheine bis zu 500 RM für jeden Genußschein. Das dann etwa noch verbleibende Vermögen wird unter die Aktionäre und Genußscheininhaber derart verteilt, daß auf jeden Genußschein ebensoviel entfällt wie auf jede Aktie. Die G.-V. v. 16./6. 1914 beschloß folg. Zusatz: Auch bei Gewährung anderer geldwerter Vergünstigung außer der Div. sind die Inhaber der Genußscheine mit den Aktionären gleichmäßig zu berücksichtigen. Bei einer Kapitalerhöhung haben Vorstand u. A.-R. zu beantragen, daß den Inhabern der Genußscheine die gleichen Rechte auf den Erwerb der neuen Aktien wie den Aktionären zu gewähren seien und zu diesem Zweck das ausschließliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen sei. Den Genußscheininhabern steht es frei, sich die Rechtsvorteile dieses Paragraphen durch Stempel- aufdruck auf den Genußschein obligatorisch sichern zu lassen. — Lt. G.-V. vom 19./3. 1932 Einziehung von 5500 Genußscheinen, die die Ges. im Jan. 1931 von der Indisch-Afrikaansche Comp. N. V. erworben hat. — Kurs der Genußscheine ult. 1927—1932 in Ham-